



Allgemeine Vertragsbedingungen

November 2021

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln die rechtliche Beziehung zwischen der SlowDown Charter AG - im Folgenden „Charterfirma“ genannt - und dem Mieter.

1. VERBINDLICHKEIT DER MIETDAUER

Die Mietdauer beginnt und endet exakt mit den auf dem Mietvertrag angegebenen Daten und Uhrzeiten.

2. PFLICHTEN DES MIETER

- Der Mieter muss im Besitze eines gültigen Schiffsführerausweises sein.
- Der Mieter verpflichtet sich, die Yacht in einem funktionstüchtigen Zustand zu halten.
- Der Mieter sichert zu, die erforderlichen Kenntnisse zu haben und die am Bodensee geltenden Vorschriften, vor allem bezüglich der Uferzone, Untiefen etc. stets zu respektieren. Für allfällige Verkehrsübertretungen haftet er der Charterfirma vollumfänglich.
- Die Yacht weiter- oder unterzuvermieten ist nicht erlaubt.
- Sofern ein Mangel an der Yacht auftreten sollte, ist dieser der Charterfirma unverzüglich mitzuteilen (Telefon 076 507 45 47 / info@slowdown-charter.ch).
- Es ist verboten, Haustiere auf der Yacht mitzuführen.
- Die Bordregeln müssen stets eingehalten werden.

3. PFLICHTEN DER CHARTERFIRMA

- Dem Mieter wird eine einwandfreie Funktion der Yacht bei der Übergabe garantiert.
- Steht die Yacht oder ein gleichwertiger Ersatz nicht zur Verfügung, wird dem Mieter der volle Mietpreis zurückerstattet. Der Mieter verzichtet darauf, weitere Ansprüche geltend zu machen.

4. STORNIERUNG UND UMBUCHUNG

Eine Stornierung muss schriftlich erfolgen. Bei Rücktritten bis 8. Woche vor Mietbeginn ist die Zahlung von 40% des Gesamtpreises fällig. Bei Rücktritten innerhalb von 8 Wochen vor Mietbeginn ist 100% des Gesamtpreises fällig. Umbuchungen können nur bis 8 Wochen vor Beginn der Reise erfolgen, stehen unter dem Vorbehalt, dass sie seitens der Charterfirma möglich sind und lösen eine Umbuchungsgebühr von CHF 200.- aus.

5. ÜBERGABE

Die Yacht muss bis spätestens 1 Stunde nach vereinbartem Mietbeginn übernommen werden. Danach ist die Charterfirma nicht mehr an die Reservierung gebunden.

Der Mieter erhält eine theoretische und praktische Einweisung.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll, die Yacht in vollständigem, sauberen und guten Zustand übernommen zu haben. Er erklärt sich einverstanden, für durch ihn verursachte Schäden die volle Haftung zu übernehmen, auch wenn solche Schäden allenfalls erst nach Verlassen des Bootes entdeckt werden.



6. RÜCKGABE

Die Yacht muss der Charterfirma am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit zurückgegeben werden. Wird die Rückgabezeit nicht eingehalten, kann die Kautions durch die Charterfirma einbehalten werden. Wird zusätzlich auch noch der Mietbeginn des nachfolgenden Mieters beeinträchtigt, wird dem säumigen Mieter der damit zusammenhängende Schaden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Yacht muss besenrein übergeben werden. Der Dieseltank muss vollständig aufgetankt, der Frischwassertank vollständig aufgefüllt und der Schmutzwassertank komplett abgesaugt sein. Muss durch die Charterfirma aufgetankt bzw. abgesaugt werden, so werden dem Mieter CHF 150.– pro Arbeitsstunde plus Treibstoffkosten verrechnet.

7. KAUTION / HAFTUNG

Vor der Yachtübergabe hat der Mieter eine Kautions in Höhe von CHF 1'000.– bei der Charterfirma in bar oder mittels Kreditkarte zu hinterlegen. Diese erhält der Mieter komplett zurück, wenn er die Yacht und deren Ausstattung unbeschädigt, vollständig und pünktlich zurückgibt.

Der Mieter ist haftbar für durch ihn verursachte Schäden an der Yacht oder deren Ausstattung, sowie für den Verlust von Ausstattung während der Mietzeit. Die Charterfirma hat eine Versicherung abgeschlossen, die Schäden unter gegebenen Umständen deckt. Im Schadenfall haftet der Mieter somit auf jeden Fall für den Selbstbehalt (der versicherungsvertraglich geschuldete Selbstbehalt beträgt CHF 2000.–) sowie weiter für Schäden, welche der Versicherer ablehnt, z.B. bei Grobfahrlässigkeit.

8. HÖHERE GEWALT

Die Charterfirma übernimmt keinerlei Haftung oder Rückerstattung in Fällen von Reiseunterbrechungen bedingt durch höhere Gewalt (Epidemie / Pandemie, Wetter, Trockenheit, Schwemmholz, etc.).

9. UNFÄLLE UND MATERIALVERLUST

Der Mieter hat der Charterfirma sofort jeden ihm, der Yacht oder einem Dritten entstandenen oder zugefügten Schaden mitzuteilen. Er verpflichtet sich weiterhin, die Unfallklärung (im Bordbuch) vollständig auszufüllen und ordnungsgemäss zu unterzeichnen und die Erläuterung betroffener Dritter darin aufzunehmen. Der Mieter ist verpflichtet, ohne Zustimmung der Charterfirma keine Schäden, die der Yacht entstanden sind, zu reparieren und auch keine Pannen zu beheben. Der Mieter hat alle Schäden, jeden Verlust oder Diebstahl der Ausrüstung und jede Beschädigung sofort der Charterfirma bekannt zu geben.

10. BEANSTANDUNG / AUSSCHLUSS

Beanstandungen jeglicher Art hat der Mieter der Charterfirma unmittelbar nach bekanntwerden zur Kenntnis zu bringen, damit die Charterfirma schnellstmöglich Abhilfe schaffen kann. (Telefon 076 507 45 47 / info@slowdown-charter.ch)

Verspätete Beanstandungen, insbesondere solche nach Rückgabe der Yacht an die Charterfirma, sind wirkungslos.

11. GERICHTSSTAND

Für dieses Vertragsverhältnis gilt ausschließlich materielles Schweizer Recht. Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand die ordentlichen Gerichte zuständig für Frauenfeld TG.

SlowDown Charter AG

Industriestrasse 21
8500 Frauenfeld

info@slowdown-charter.ch
Telefon 076 507 45 47